

Rechtssache C-507/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

8. August 2023

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts) (Oberstes Gericht, Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. August 2023

Kläger im ersten Rechtszug und Kassationsbeschwerdeführer:

A

Beklagte im ersten Rechtszug und andere Partei des Kassationsbeschwerdeverfahrens:

Patērētāju tiesību aizsardzības centrs (Verbraucherschutzbehörde)

... [nicht übersetzt]

Latvijas Republikas Senāts (Oberstes Gericht der Republik Lettland)

BESCHLUSS ... [nicht übersetzt]

Riga, den 7. August 2023

Diese Kammer [nicht übersetzt] [Zusammensetzung der Kammer]

.... [nicht übersetzt] hat im Rahmen der von A gegen das Urteil der Administratīvā apgabaltiesa (Regionales Verwaltungsgericht, Lettland) vom 20. Mai 2023 in Bezug auf die Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens eingelegten Kassationsbeschwerde in dem auf die Klage des A mit Anträgen auf Einstellung sowie Feststellung der Rechtswidrigkeit einer tatsächlichen Handlung der Verbraucherschutzbehörde eingeleiteten Verwaltungsrechtsstreit die Möglichkeit einer Vorlage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union geprüft; die streitgegenständliche Handlung bestand in der

Verwendung und Verbreitung von personenbezogenen Daten des Klägers in einem (audiovisuellen) narrativen Beitrag ohne seine Zustimmung.

Vorgeschichte

Sachverhalt

1 In der Rechtssache zwischen dem Kläger im ersten Rechtszug, A – einem Journalisten und in Lettland bekannten Experten für den Automobilsektor –, und der Verbraucherschutzbehörde wegen der unbefugten Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers durch die Verbreitung eines Videos seitens dieser Behörde wurde vom [Latvijas Republikas] Senāts ein Kassationsbeschwerdeverfahren eröffnet.

Die Verbraucherschutzbehörde führte eine Informationskampagne durch, in der sie über verschiedene Webseiten ein Video mit dem Titel „Pārbaudi – Pērc – Lietoto sociālais eksperiments“ („Sozialexperiment „Prüfe – Kaufe – Gebrauch““) verbreitete. Das Video war als an die Verbraucher gerichtete Botschaft über verschiedene erhebliche Risiken, denen sie beim Kauf eines Gebrauchtwagens ausgesetzt sein können, angefertigt worden. In dem Video wurden sie aufgefordert, die Identität und den Ruf der Verkäufer zu überprüfen und Vorsicht walten zu lassen, da unredliche Händler unredliche Methoden einsetzen könnten, indem sie versuchten, in der Öffentlichkeit bekannte Sachverständige zu imitieren, um in dieser Weise arglistig das Vertrauen des Verbrauchers in den Verkäufer eines konkreten Fahrzeugs zu erhöhen und ihn zum Kauf eines technisch oder in sonstiger Weise ungeeigneten Fahrzeugs zu verleiten. Die Hauptfigur des narrativen Beitrags ahmte die Stimme des Klägers nach, sprach am Telefon unter Verwendung von für ihn charakteristischen stilistischen Merkmalen und trug eine ähnliche Mütze wie die, die der Kläger in anderen Sendungen getragen hatte. In dem narrativen Beitrag wird eine Liste mit dem Titel „Übliche Sätze von [A]“ gezeigt, und sie enthält eine Sequenz aus der Sendung „TE!“ („HIER!“), in der der Kläger zu sehen und zu hören ist.

Da der Kläger mit der Art, in der er in dem Video als Figur verwendet wurde, nicht einverstanden war, widersprach er der Anfertigung und Verbreitung eines narrativen Beitrags dieser Art. Der Beitrag wurde trotzdem auf verschiedenen Websites veröffentlicht und ist nach wie vor im Netz verfügbar.

Der Kläger forderte die Verbraucherschutzbehörde auf, die Zugänglichmachung des Videos zu beenden, sich öffentlich für die Schädigung seines Rufs zu entschuldigen und ihm für diesen immateriellen Schaden Wiedergutmachung zu leisten. Die Behörde kam dieser Aufforderung nicht nach.

Der Kläger erhob Klage, mit der er beantragte, festzustellen, dass die Handlung der Verbraucherschutzbehörde rechtswidrig sei, sie zu einer Entschuldigung zu verpflichten und ihm eine Entschädigung in Höhe von 2 000 Euro für den immateriellen Schaden zu zahlen.

2 Die Administratīvā rajona tiesa (Verwaltungsgericht erster Instanz, Lettland) gab der Klage teilweise statt: Sie stellte die Rechtswidrigkeit der in der Verwendung und Verbreitung personenbezogener Daten des Klägers ohne seine Zustimmung bestehenden tatsächlichen Handlung der Verbraucherschutzbehörde fest und verpflichtete sie, diesen zu beenden; darüber hinaus wurde ihr die Verpflichtung auferlegt, dem Kläger eine Entschädigung in Höhe von 100 Euro für den ihm entstandenen immateriellen Schaden zu leisten und sich öffentlich zu entschuldigen.

Die Administratīvā apgabaltiesa (Regionales Verwaltungsgericht, Lettland), die in der Berufungsinstanz über die Rechtssache entschied, gab den Anträgen ebenfalls teilweise statt: Sie stellte fest, dass die in der Verwendung und Verbreitung personenbezogener Daten des Klägers ohne seine Zustimmung bestehende tatsächliche Handlung der Verbraucherschutzbehörde rechtswidrig sei, und verpflichtete sie, die Verwendung und Verbreitung personenbezogener Daten des Klägers in dem narrativen Beitrag „Sozialexperiment ‚Prüfe – Kaufe – Gebraucht‘“ zu beenden; zudem wurde ihr die Verpflichtung auferlegt, sich beim Kläger auf den Webseiten, auf denen sie den narrativen Beitrag veröffentlicht hatte, öffentlich zu entschuldigen. Die übrigen Anträge [auf finanzielle Entschädigung für einen immateriellen Schaden] wurden abgewiesen.

Nach den Feststellungen der [Administratīvā] apgabaltiesa hatte die Handlung der Verbraucherschutzbehörde nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) andauert und verstieß gegen Art. 6 Abs. 1 Buchst. e dieser Verordnung. Personenbezogene Daten seien nicht nur der vollständige Name, sondern auch der Kläger als [charakterliche] Figur, für deren Darstellung im konkreten Fall u. a. das Bild des Klägers aus dem Programm „TE!“ verwendet worden und die Aufmerksamkeit unmittelbar auf seine berufliche Tätigkeit im Automobilsektor gelenkt worden sei. Die Aufnahme personenbezogener Daten in einen narrativen Beitrag, ihre Veröffentlichung und ihre Speicherung in der Weise, dass sie anderen Personen zugänglich seien, stelle eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Der narrative Beitrag sei im Rahmen der Erfüllung von Aufgaben einer öffentlichen Behörde erstellt worden und richte sich auf die Erreichung des legitimen und gesellschaftlich notwendigen Ziels, den Kenntnisstand der Verbraucher zu erhöhen, damit diese eine wirtschaftliche Entscheidung über den Erwerb eines Gebrauchtwagens auf der Grundlage zutreffender Informationen treffen könnten. Dieses Ziel hätte jedoch auch ohne die Verwendung personenbezogener Daten des Klägers erreicht werden können: mit einer anderen Form der Publikumsansprache, mit einem narrativen Beitrag anderen Inhalts oder mit einer anderen Person in einem ähnlichen narrativen Beitrag.

Bei der Prüfung, ob eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung (Art. 47 Abs. 2 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung) für die Verletzung des Rechts des

Klägers aufzuerlegen sei, kam die [Administratīvā] apgabaltiesa zum Schluss, dass der von der Verbraucherschutzbehörde begangene Verstoß nicht schwerwiegend sei. Das Gericht verwies auf den Umstand, dass die Verwendung der Figur des Klägers in dem narrativen Beitrag weder das Ziel gehabt habe, diesen zu verunglimpfen, noch, seinen Ruf zu schädigen. Gegenüber einem objektiven und angemessen aufmerksamen externen Betrachter könne der narrative Beitrag nicht den Eindruck erwecken, dass der Kläger ein Betrüger oder eine unredliche Person sei. Der Kläger habe einen immateriellen Schaden erlitten, da die Behörde personenbezogene Daten von ihm verarbeitet und veröffentlicht habe, ohne seine Einwände zu berücksichtigen und ohne den Verstoß auf seine Aufforderung hin zu beheben. Die Behörde habe diesen Verstoß begangen, weil sie die Rechtsvorschriften falsch ausgelegt habe; im Übrigen sei die Auslegung der Rechtsvorschriften komplex. Das Gericht führte ferner an, dass die Erstellung und Veröffentlichung eines solchen narrativen Beitrags ohne Zustimmung der betroffenen Person erlaubt gewesen wäre, wäre er zu journalistischen Zwecken angefertigt worden, dass ein narrativer Beitrag am besten geeignet sei, das in Rede stehende Ziel zu erreichen, und dass sensible Daten des Klägers nicht verwendet worden seien. Hieraus folgerte das Gericht, dass die Verfügbarkeit des narrativen Beitrags im Internet für sich allein dem Kläger noch keinen Schaden durch eine Herabsetzung [seiner Person] zufüge.

Da die Behörde die tatsächliche Handlung auf die mit Gründen versehenen Einwände des Klägers hin nicht beendet habe, entschied die [Administratīvā] apgabaltiesa, dass die in Art. 14 des Valsts pārvaldes iestāžu nodarīto zaudējumu atlīdzināšanas likums (Gesetz über die vermögensrechtliche Haftung der öffentlichen Verwaltung) vorgesehene Behebung des immateriellen Schadens durch Wiederherstellung des Zustands vor der Schadensverursachung nicht genüge. Das Gericht verpflichtete die Behörde daher, sich auf den Webseiten, auf denen sie den narrativen Beitrag veröffentlicht hatte, beim Kläger öffentlich zu entschuldigen. Da der narrative Beitrag den Kläger weder herabgesetzt noch seinen Ruf beschädigt habe und keine sensiblen Daten von ihm verwendet worden seien, sah das Gericht es nicht als erforderlich an, eine finanzielle Entschädigung festzusetzen.

3 Der Kläger legte insoweit, als der Antrag auf eine finanzielle Entschädigung für den immateriellen Schaden abgewiesen worden war, Kassationsbeschwerde gegen das Urteil der [Administratīvā] apgabaltiesa ein. In der Kassationsbeschwerde werden folgende Gründe für die Aufhebung dieses Urteils ausgeführt:

3.1 Bei der Beurteilung, ob dem Kläger einen Schaden zugefügt worden sei, habe die [Administratīvā] apgabaltiesa einen Fehler begangen, weil sie den Begriff der Verunglimpfung und der Rufschädigung falsch ausgelegt und ungerechtfertigt mehrere vom Kläger angeführte Umstände zu der von ihm erlittenen Verunglimpfung und Schädigung seines Rufs (unter anderem, dass ein narrativer Beitrag nochmals in einer Weise veröffentlicht worden sei, dass der Kläger in seiner Eigenschaft als anerkannter Autoexperte in den Augen der

Fernsehzuschauer herabgesetzt werde) nicht berücksichtigt habe. Das Gericht hätte die Reaktion des durchschnittlichen, üblicherweise nicht besonders aufmerksamen Zuschauers auf den narrativen Beitrag und die darin auftretende Figur des Klägers beurteilen müssen. Das Gericht habe auch nicht berücksichtigt, dass die Veröffentlichung des narrativen Beitrags sogar gegen den kategorischen Widerspruch des Klägers erfolgt sei, der sich auf Einwände gegen das Drehbuch für diesen Beitrag gestützt habe.

Da das Gericht keinen Rechtsschutz im Hinblick auf die Verunglimpfung gewährt habe, habe es gegen die Art. 95 (Schutz vor Verunglimpfung) und 96 (Achtung der Privatsphäre) der Verfassung der Republik Lettland verstoßen.

3.2 Das Gericht habe im Wesentlichen die Auffassung vertreten, dass die Popularität des Klägers und sein für die Anfertigung des narrativen Beitrags geeigneter Charakter einen Beweggrund darstellten, der einen Eingriff in das Recht des Klägers auf Achtung seiner Privatsphäre und in das Recht, selbst über die Verarbeitung seiner Daten zu entscheiden, rechtfertige.

3.3 Die Komplexität der Auslegung der Rechtsvorschriften könne nicht als Rechtfertigung für ein willkürliches Verhalten der Behörde gelten, das in einer vorsätzlichen und dem eindeutig zum Ausdruck gekommenen Willen des Klägers widersprechenden Handlung bestehe.

3.4 Die vom Gericht festgesetzte Wiedergutmachung (die Entschuldigung auf den Webseiten, auf denen die Verbraucherschutzbehörde den narrativen Beitrag veröffentlicht habe) sei nicht angemessen. In einem demokratischen Rechtsstaat dürfe die Wiedergutmachung von Schäden nicht unverhältnismäßig herabgesetzt werden. Sich öffentlich zu entschuldigen, entspreche schlicht dem Gebot von minimaler Höflichkeit und Anstand. Demgegenüber sehe Art. 83 Abs. 5 der Datenschutz-Grundverordnung Geldbußen von bis zu 20 Mio. Euro oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs vor.

3.5 Das Gericht habe Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung in keiner Weise berücksichtigt oder geprüft, ... [nicht übersetzt] [Wiedergabe von Art. 82 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung].

Rechtliche Würdigung

Anwendbare Vorschriften

Recht der Europäischen Union

4 Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union; Art. 1 Abs. 2, Art. 82 sowie Erwägungsgründe 75, 85 und 146 der Datenschutz-Grundverordnung.

Lettisches Recht

5 Art. 92 Satz 3 der Verfassung der Republik Lettland:

„Im Fall eines ungerechtfertigten Eingriffs in ein Recht einer Person hat diese Anspruch auf eine angemessene Wiedergutmachung.“

Art. 14 („Auferlegung der Verpflichtung [zur Wiedergutmachung] bei immateriellen Schäden“) des Gesetzes über die vermögensrechtliche Haftung der öffentlichen Verwaltung:

„(1) Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des immateriellen Schadens wird nach Maßgabe der Bedeutung der gesetzlich geschützten Rechte und Interessen, in die der Eingriff erfolgt ist, nach Maßgabe der Schwere des jeweiligen Eingriffs im Licht der Begründung und der tatsächlichen und rechtlichen Beweggründe für die Handlung der Behörde, nach Maßgabe des Verhaltens und der Mitverantwortlichkeit des Geschädigten und nach Maßgabe der weiteren im Einzelfall relevanten Umständen auferlegt.

(2) Die Wiedergutmachung des immateriellen Schadens erfolgt durch die Wiederherstellung des Zustands vor der Verursachung des Schadens bzw. bei vollständiger oder teilweiser Unmöglichkeit oder Unangemessenheit dieser Lösung durch eine Entschuldigung oder durch die Zahlung einer angemessenen Entschädigung.

(3) Stellt die Behörde oder das Gericht nach Prüfung der Umstände des Einzelfalls fest, dass der Eingriff in die gesetzlich geschützten Rechte oder Interessen des Einzelnen nicht schwerwiegend ist, so kann eine schriftliche oder öffentliche Entschuldigung die ausschließliche oder eine ergänzende Wiedergutmachung des immateriellen Schadens darstellen.

(4) Der Entschädigung für immaterielle Schäden kann höchstens auf 7 000 Euro festgesetzt werden. Wird ein schwerwiegender immaterieller Schaden verursacht, so kann die Entschädigung auf höchstens 10 000 Euro festgesetzt werden; bei Verlust des Lebens oder besonders schweren Gesundheitsschäden kann sich der Höchstbetrag der Entschädigung auf bis zu 30 000 Euro belaufen.“

Gründe, aus denen Zweifel an der Auslegung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union bestehen

6 Die [Administratīvā] apgabaltiesa stellte fest, dass der Kläger in seinem Recht verletzt worden sei, und in diesem Punkt wurde ihr Urteil rechtskräftig; der Kläger ist jedoch weder mit der Beurteilung des Eingriffs in sein Recht und des dadurch verursachten Schadens noch mit der dafür festgesetzten Entschädigung einverstanden. Somit ist im Kassationsbeschwerdeverfahren zu überprüfen, ob dieses Gericht die Schwere des Eingriffs der Verbraucherschutzbehörde in das Recht des Klägers und das Vorliegen des durch diesen Eingriff verursachten Schadens zutreffend beurteilt hat und ob die von diesem Gericht festgesetzte Entschädigung als angemessen angesehen werden kann.

7 Gemäß Art. 82 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass, da die Datenschutz-Grundverordnung für den Sinn und die Tragweite der in ihrem Art. 82 enthaltenen Begriffe, insbesondere der Begriffe „materieller oder immaterieller Schaden“ und „Schadenersatz“, nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, diese Begriffe für die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung als autonome Begriffe des Unionsrechts anzusehen sind, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen sind (Urteil vom 4. Mai 2023, Österreichische Post, C-300/21, EU:C:2023:370, Rn. 30). Somit ist für die Auslegung dieser Begriffe nicht das lettische Recht maßgeblich, sondern ausschließlich die Bestimmungen der Verordnung, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt worden sind.

Wie sich aus dem Urteil der [Administratīvā] apgabaltiesa ergibt, stützte dieses Gericht sein Ergebnis im Hinblick auf die Wiedergutmachung des Schadens ausschließlich auf die lettischen Rechtsvorschriften und die lettische Rechtsprechung, was mit Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung nicht vereinbar ist.

Außerdem werden im Urteil der [Administratīvā] apgabaltiesa verschiedene Aspekte angesprochen, für die die Auslegung von Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung von Relevanz ist. Aus den Angaben im Register des Gerichtshofs der Europäischen Union geht hervor, dass ihm die Gerichte der Mitgliedstaaten bereits mehrere Fragen zur Auslegung dieser Vorschrift vorgelegt haben, deren Beantwortung auch für die vorliegende Rechtssache maßgeblich sein könnte (Rechtssachen C-340/21, C-667/21, C-687/21, C-741/21, C-182/22, C-456/22, C-590/22 und C-65/23). Diese sind jedoch noch nicht beantwortet worden, so dass der Senat es für erforderlich hält, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen.

8 Einer der Aspekte, die bei der Prüfung der Rechtssache bei der [Administratīvā] apgabaltiesa relevant waren, ist die Frage, ob wegen des Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung, d. h. schon wegen eines Datenschutzverstoßes an sich, eine Verpflichtung zum Schadenersatz aufzuerlegen ist oder ob vielmehr auch der durch diesen Verstoß verursachte Schaden nachgewiesen werden muss. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat diese Frage bereits beantwortet.

Art. 82 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sieht einen Anspruch auf Ersatz der materiellen oder immateriellen Schäden vor, die wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung entstanden sind. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union ausgeführt hat, reicht der bloße *Verstoß* gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nicht aus, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen, sondern es

muss der durch den Verstoß verursachte *Schaden* nachgewiesen werden (Rn. 32 und 42 des Urteils Österreichische Post).

Aus dem Urteil der [Administratīvā] apgabaltiesa geht hervor, dass dieses Gericht die [Frage der] Erforderlichkeit einer Wiedergutmachung im Wesentlichen mit Blick auf den Verstoß der Behörde gegen die Verordnung beurteilt hat, da es weder einen Schaden des Klägers durch Verunglimpfung noch eine Schädigung seines Rufs festgestellt hat. Dies steht mit Art. 82 Abs. 1 der Verordnung nicht im Einklang. Wenn dieses Gericht zum Ergebnis gelangte, dem Kläger sei durch den Verstoß gegen die Verordnung keinerlei Schaden entstanden, so wäre der Schadenersatz- bzw. Wiedergutmachungsantrag zurückzuweisen gewesen.

Bevor jedoch weitere Schlussfolgerungen gezogen werden, ist zu prüfen, ob das Gericht bei seiner Beurteilung, ob ein Schaden vorliegt, einen Fehler gemacht hat.

9 Diesbezüglich ist zu klären, ob ein Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, d. h. ein Datenschutzverstoß, gleichzeitig auch für sich allein einen Schaden für die Person darstellen kann.

Nach dem 146. Erwägungsgrund der Datenschutz-Grundverordnung sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Schäden, die einer Person aufgrund einer Verarbeitung entstehen, die mit dieser Verordnung nicht im Einklang steht, ersetzen. Der Begriff des Schadens sollte im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Die betroffenen Personen sollten einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhalten. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat unter Bezugnahme auch auf diesen Erwägungsgrund auf eine Auslegung des Begriffs „Schaden“ Wert gelegt, die mit den Zielen der Verordnung im Einklang steht, die u. a. darin bestehen, innerhalb der Union ein gleichmäßiges und hohes Niveau des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten und zu diesem Zweck für eine unionsweit gleichmäßige und einheitliche Anwendung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten dieser Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sorgen (Rn. 46 bis 48 des Urteils Österreichische Post). Außerdem muss für die Zwecke von Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung der Begriff „Schaden“, einschließlich des Begriffs „immaterieller Schaden“, eine autonome und einheitliche unionsrechtliche Definition erhalten (Rn. 44 des Urteils in der Rechtssache Österreichische Post).

In Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das Recht auf Datenschutz als eigenständiges subjektives Recht der Person festgelegt, d. h., dass jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat. In Art. 1 Abs. 2 der Datenschutz-Grundverordnung heißt es ferner, dass die Verordnung die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten schützt, d. h. das Recht auf den Schutz der personenbezogenen Daten wird als eines bzw. eine der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen formuliert.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Eingriff in dieses subjektive Recht für sich allein einen Schaden für den Einzelnen darstellt. Mit anderen Worten: Wenn der Eingriff in andere einer Person garantierte Rechte (wie das Recht auf Privatsphäre, das Eigentumsrecht usw.) als Schaden anzusehen ist, kann dann auch der Eingriff in das oben genannte Recht auf Datenschutz für sich genommen als Schaden angesehen werden oder kann er zumindest unter bestimmten Umständen einen dieser Person zugefügten Schaden darstellen?

Dies wiederum führt weiter zur Frage nach dem Zusammenhang zwischen dem Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung, d. h. einem Datenschutzverstoß, und der Verletzung des Rechts auf Datenschutz als subjektives Recht. Datenverarbeitung ist eine Tätigkeit, die unter Verwendung personenbezogener Daten erfolgt, die [als solche] grundsätzlich geschützt sind. Daher kann, wenn die Datenverarbeitung rechtswidrig ist, vermutet werden, dass mit dieser Datenverarbeitung ein ungerechtfertigter Eingriff in das subjektive Recht der betroffenen Person auf den Schutz ihrer Daten erfolgt, und zwar eben weil diese Daten nicht vor einer unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt waren.

In der vorliegenden Rechtssache könnte es z. B. angebracht sein, abzuwägen, ob die Verbreitung personenbezogener Daten in einem didaktischen Zwecken dienenden narrativen Beitrag, wenn sie gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Person erfolgt ist, schon als solche einen Schaden verursacht, weil sie einen Eingriff in das Recht des Einzelnen auf den Schutz seiner Daten darstellt (und somit *per se* ein Schaden ist, selbst wenn weder die Verletzung seiner Privatsphäre, noch ein Schaden durch eine Verunglimpfung oder eine Schädigung seines Rufs nachgewiesen wird).

Es ist hinzuzufügen, dass im 75. Erwägungsgrund der Datenschutz-Grundverordnung bestimmte Arten von Schäden erwähnt werden, woraus sich schließen ließe, dass ein Verstoß gegen die Verordnung, für sich allein genommen, selbst wenn er eine Verletzung des Rechts einer Person auf den Schutz ihrer Daten darstellt, für die Zwecke der Verordnung womöglich nicht als Schaden angesehen würde; mit anderen Worten [ließe sich daraus schließen], dass ein Verstoß gegen die Verordnung allein üblicherweise noch nicht als Eingriff in die in diesem Erwägungsgrund genannten „Rechte und Freiheiten natürlicher Personen“ und als Schaden anzusehen wäre. Der Erwägungsgrund lautet: „Die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen – mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere – können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn personenbezogene

Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten, Gesundheitsdaten oder das Sexualleben oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen betreffende Daten verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert oder prognostiziert werden, um persönliche Profile zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von betroffenen Personen betrifft.“ Einige der oben genannten Arten von Schäden könnten als bloße Verstöße im Bereich des Datenschutzes angesehen werden, ohne dass andere Rechte und Freiheiten verletzt werden (z. B., wenn der betroffenen Person das Recht auf die Kontrolle ihrer personenbezogenen Daten vorenthalten wird); aus dem in seiner Gesamtheit betrachteten Wortlaut dieses Erwägungsgrundes scheint zwar hervorzugehen, dass der Datenschutzverstoß für sich genommen normalerweise keinen Schaden begründet, sondern dass sich dieser Verstoß in gewissem Umfang von einem Schaden qualitativ unterscheidet.

Allerdings erläutert der 85. Erwägungsgrund der Verordnung: „Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche Person.“ Die genannten möglichen Schadensarten sind sowohl solche, die im Wesentlichen für sich allein gesehen einen Datenschutzverstoß darstellen (Verlust der Kontrolle über die eigenen personenbezogenen Daten), als auch solche, die mit dem Eingriff in andere Rechte und Freiheiten in Zusammenhang stehen (z. B. die Rufschädigung).

Folglich verstärkt dies die Zweifel in Bezug auf den Zusammenhang, der zwischen einem Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung als Datenschutzverstoß einerseits und einem „Schaden“ im Sinne von Art. 82 Abs. 1 der Verordnung andererseits besteht.

10 Sodann ist auf den Zusammenhang zwischen dem Schaden und einem Ersatz bzw. einer Wiedergutmachung einzugehen, die diesem Schaden entsprechen.

Bei der Auslegung des Schadensbegriffs im Einklang mit dem Ziel der Verordnung hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, es sei nicht

zulässig, den Ersatz eines immateriellen Schadens von einer Erheblichkeitsschwelle abhängig zu machen, da die graduelle Abstufung einer solchen Schwelle, von der die Möglichkeit, Schadenersatz zu erhalten, abhinge, je nach Beurteilung durch die angerufenen Gerichte unterschiedlich hoch ausfallen und so die Kohärenz der mit der Datenschutzgrundverordnung eingeführten Regelung beeinträchtigen könnte (Rn. 49 des Urteils Österreichische Post).

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entschädigung, d. h. der finanziellen Wiedergutmachung, hat der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt, dass es Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats ist, die Kriterien festzulegen, nach denen die Höhe der in diesem Zusammenhang geschuldeten Entschädigung zu bestimmen ist, wobei dem Äquivalenz- und dem Effektivitätsgrundsatz Rechnung zu tragen ist (ebd., Rn. 53 bis 54).

Ferner ist entschieden worden, dass eine auf Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung gestützte finanzielle Entschädigung als „vollständig und wirksam“ anzusehen ist, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen, ohne dass ein solcher vollumfänglicher Ausgleich die Verhängung von Strafschadenersatz erfordert (ebd., Rn. 58).

In dieser Weise hat der Gerichtshof der Europäischen Union bereits in allgemeiner Form den Rahmen für die Bestimmung der Entschädigung festgelegt. Einige Fragen sind jedoch nach wie vor unklar.

11 Die [Administratīvā] apgabaltiesa war der Auffassung, im vorliegenden Fall stelle eine öffentliche Entschuldigung gegenüber dem Kläger einen ausreichenden Ersatz des immateriellen Schadens dar. Es ist hinzuzufügen, dass diese Form der Wiedergutmachung des immateriellen Schadens, insbesondere, wenn der Eingriff in das Recht der Person nicht schwerwiegend ist, im lettischen Recht (insbesondere in Art. 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die vermögensrechtliche Haftung der öffentlichen Verwaltung) ausdrücklich vorgesehen ist, und zwar auch für solche Fälle, in denen die vollständige Wiederherstellung [des Zustands vor der Schadensverursachung] unmöglich ist.

Würden sich also Form und Umfang der Entschädigung nach lettischem Recht richten, so könnte das Ergebnis je nach der Beurteilung seitens der beklagten Behörde bzw. des Gerichts sein, dass auch unter Umständen, in denen eine vollständige Wiederherstellung nicht möglich ist, eine Entschuldigung als ausreichende Entschädigung angesehen wird.

Da die Frage des Vorliegens und der Erheblichkeit des Schadens im vorliegenden Fall nach wie vor noch offen ist und die Klärung dieser Frage von der Auslegung des Begriffs des Schadens abhängt, könnte im vorliegenden Fall maßgeblich sein, ob sich die Auferlegung der Verpflichtung zur Entschuldigung als einzigem Schadenersatz mit Art. 82 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung in einer

Auslegung, die mit dem Zweck der Verordnung und dem Grundsatz des vollständigen Schadenersatzes im Einklang steht, vereinbaren lässt.

12 Bei der Prüfung von Form und Umfang des Schadenersatzes hat die [Administratīvā] apgabaltiesa u. a. die Ziele und die Gründe für die Handlung der Verwaltung berücksichtigt. Insbesondere führte die [Administratīvā] apgabaltiesa in ihrer Begründung an, dass die Behörde, als sie den narrativen Beitrag gegen den Widerspruch des Klägers angefertigt und verbreitet habe, eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe wahrgenommen habe, dass die Verwendung personenbezogener Daten des Klägers zu diesem Zweck angemessen gewesen sei, dass es nicht das Ziel der Behörde gewesen sei, den Kläger zu verunglimpfen oder seinen Ruf zu schädigen, und dass im vorliegenden Fall die Anwendung der Rechtsvorschriften komplex gewesen sei.

Dies wirft die Frage auf, ob solche Erwägungen, die im Wesentlichen auf die Haltung und die Beweggründe des Täters des Datenschutzverstoßes hinweisen, bei der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens berücksichtigt werden können.

Wie oben erwähnt, ist in Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung der Grundsatz des vollständigen Schadenersatzes verankert. Sollte also ein Gericht entscheiden, dass aufgrund der Beweggründe des Täters ein geringerer Schadenersatz festzusetzen ist als der, der dem erlittenen Schaden im Allgemeinen entsprechen würde, stünde die Höhe dieses Schadenersatzes nicht mehr im Verhältnis zum Umfang dieses Schadens. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat es gerade deshalb abgelehnt, dass die Höhe des Schadenersatzes Strafcharakter haben müsse, weil dies für den vollständigen und wirksamen Ersatz des Schadens selbst nicht erforderlich ist (Rn. 58 des Urteils in der Rechtssache Österreichische Post). Es stellt sich die Frage, ob im vorliegenden Fall nicht ähnliche Erwägungen anzustellen sind, d. h., ob dann, wenn die Beweggründe des Täters berücksichtigt werden, das Verhältnis zwischen dem Schaden und einer ihm entsprechenden Entschädigung nicht verzerrt und damit der Mechanismus des vollständigen und wirksamen Schadenersatzes in Frage gestellt wird.

13 Zusammenfassend hat die vorlegende Kammer Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Vorschriften des Unionsrechts. Daher sind dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

.... [nicht übersetzt] [Verfahrensfragen]

Tenor

Gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, [nicht übersetzt] [Verweis auf nationale Verfahrensvorschriften] fasst diese Kammer den folgenden

Beschluss

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art. 82 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass die rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten als Verstoß gegen diese Verordnung für sich genommen einen ungerechtfertigten Eingriff in das subjektive Recht einer Person auf den Schutz ihrer Daten und einen dieser Person zugefügten Schaden darstellen kann?
2. Ist Art. 82 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass er gestattet, dass dann, wenn keine Möglichkeit zur Wiederherstellung des Zustands vor der Verursachung des Schadens besteht, als einziger Ersatz für den immateriellen Schaden die Verpflichtung auferlegt wird, sich zu entschuldigen?
3. Ist Art. 82 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dahin auszulegen, dass er gestattet, dass Umstände, die auf die Haltung und die Beweggründe der Person, die die Daten verarbeitet, hindeuten (beispielsweise die Notwendigkeit, einen im öffentlichen Interesse liegenden Auftrag zu erfüllen, das Fehlen einer Absicht, die betroffene Person zu schädigen, oder Schwierigkeiten, den rechtlichen Rahmen zu verstehen), die Festsetzung eines geringeren Ersatzes für diesen Schaden rechtfertigen?

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

... [nicht übersetzt]

[Unterschriften]